

Satzung des SV Merkur 06 Oelsnitz e. V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen SV Merkur 06 Oelsnitz e. V.
- 2) Der Sitz des Vereins ist:
08606 Oelsnitz, Adolf - Damaschke - Straße 55a.
- 3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz unter der Registernummer 61055 eingetragen.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung, Organisation und Durchführung eines geordneten Übungs- und Wettkampfbetriebs in der Sportart Fußball.
- 2) Grundlage der Vereinsarbeit ist im Übrigen das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur „freiheitlich demokratischen Grundordnung“. Der Verein tritt rassistischen, antisemitischen und verfassungsfeindlichen Bestrebungen und Aktivitäten entschieden entgegen.
- 3) Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz, wie parteipolitische Neutralität und fördert die soziale Integration von Minderheiten. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedsarten

- 1) Die Mitgliedschaft im Verein kann als aktives Mitglied, passives Mitglied, förderndes Mitglied oder Ehrenmitglied bestehen.
- 2) Aktive Mitglieder sind solche, die sich einer Mannschaft angeschlossen haben und dort aktiv Sport treiben.

- 3) Passive Mitglieder sind solche, die ohne aktiv Sport zu treiben, dem Verein angehören.
- 4) Fördernde Mitglieder sind solche, die freiwillig den Verein materiell oder finanziell unterstützen und nach eigenem Ermessen am Vereinsleben teilnehmen. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- 5) Ehrenmitglieder sind solche, die aufgrund besonderer Verdienste um den Verein zu solchen ernannt worden sind.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jeder werden, der eine schriftliche Aufnahmeerklärung abgibt.
Bei Minderjährigen ist der Antrag von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit dem Antrag wird die Satzung anerkannt.
- 3) Die Mitgliedschaft endet:
 - durch den Tod,
 - durch Austrittserklärung
 - durch Vereinsausschluss
- 4) Der Austritt kann rechtswirksam nur durch das Mitglied oder seinen gesetzlichen Vertreter durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum 30.06. oder 31.12 eines Kalenderjahres erklärt werden.
- 5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - bei erheblichen Verletzungen satzungsmäßiger Pflichten
 - bei schwerem Verstoß gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins
 - bei unehrenhaften Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
 - bei Kundgabe rechtsextremer, rassistischer oder antisemitischer Haltung innerhalb und außerhalb des Vereins und der Mitgliedschaft in rechtsextremen und fremdenfeindlichen Parteien und Organisationen, wie z. B. der NPD oder DVU.
- 6) Zuständig für das Ausschlussverfahren ist der Vorstand als Vereinsgericht.

Den Betroffenen ist schriftliches Gehör zumindest in Form der Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben. Das Vereinsgericht kann zu jeder Zeit, insbesondere zu den Vorstandssitzungen zusammentreten.
Gegen die Entscheidung des Vereinsgerichts ist die Anrufung der staatlichen Gerichte zulässig.
- 7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages beschließt der Vorstand durch Vorstandsbeschluss. Der Verein kann sich eine Beitragsordnung geben, welche durch den Vorstand zu beschließen ist. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- 2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Abwicklung des Beitragswesens

- 1) Der Jahresbeitrag ist in 2 Raten jeweils zum 31.01. und 31.07. fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.
- 2) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren für den Einzug der Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitgliedes erfolgt dazu auf dem Aufnahmeantrag.
- 3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufende Änderungen der Bankverbindung sowie Änderung der persönlichen Daten zeitnah mitzuteilen.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie bis zu 3 weiteren Vorstandsmitglieder. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister sind nach § 26 BGB vertretungsberechtigt.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB vertreten. Die Haftung der Vertretungsorgane des Vereins ist auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung beschränkt.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Fällt ein Mitglied während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand einen Ersatzmann für den Rest der Amtsdauer kooptieren.
Fallen in einer Amtsperiode so viele Vorstandsmitglieder aus, dass die Zahl an Vorstandsmitgliedern drei unterschreitet, sind durch den verbleibenden Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen und Neuwahlen vorzunehmen. Bis dahin fungieren die verbliebenen Vorstandsmitglieder als Notgeschäftsführung.
- 4) Wählbar in ein Vorstandsamt sind nur Vereinsmitglieder, die sich zu Grundsätzen des Vereins bekennen und für diese auch innerhalb und außerhalb des Vereins eintreten.

- 5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 6) Der Vorstand ist berechtigt, Vorstandsmitgliedern und anderen Vereinsmitgliedern für ihre ehrenamtliche Tätigkeit Aufwandsentschädigungen gemäß und bis zur Höhe des in § 3 Nr. 26 und 26 a EStG ausgewiesenen Betrages ohne gesonderten Nachweis zu gewähren.

§ 10 Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben das Recht, alle Unterlagen des Vereins einzusehen.

Der Vorstand des Vereins ist verpflichtet, ihnen auf Anforderung die für die Prüfung des Geschäfts erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sowie Vereinsunterlagen vorzuzeigen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- 1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt.
Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung im jeweils für die Stadt Oelsnitz zuständigen Amtsblatt. Die Angabe der Tagesordnung erfolgt durch Aushang am Mitteilungsbrett im Vereinsheim und muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung erfolgen.
Sollte kein Vereinsheim mit Mitteilungsbrett existieren, erfolgt die Veröffentlichung der Tagesordnung in dem jeweils für die Stadt Oelsnitz zuständigen Amtsblatt.
- 2) Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre den Vorstand.
- 3) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 4) Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für zwei Jahre mindestens zwei Kassenprüfer, die die Kassenführung überprüfen und der Versammlung Bericht erstatten.
- 5) Die Versammlung beschließt:
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Entlastung und Wahl der Kassenprüfer
 - über Satzungsänderungen sowie
 - über alle Punkte der Tagesordnung.
- 6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder und mit einfacher Mehrheit beschlussfähig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen von den anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/5 aller Mitglieder einzuberufen.
Ein derartiger Antrag ist mit Angabe des Zwecks der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.

§ 12 Vereinskommunikation

- 1) Die Kommunikation und Information im Verein und zu sonstigen Veranstaltungen erfolgt per E-Mail. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein ihre Email-Adresse sowie deren Änderung mitzuteilen.
- 2) Die Mitglieder gestatten den Verein das Herstellen, Verbreiten und Verwerten von Bildnissen ihrer Person als Mannschafts- oder Einzelaufnahmen in jeder Abbildungsform für eigene Zwecke. Einzelheiten dazu regelt die Datenschutzrichtlinie des Vereins
- 3) Das Veröffentlichen von Bildmaterial auf den Vereinsmedien oder den Online-Applikationen des Sächsischen Fußballverbands ist dem Verein gestattet.
- 4) Eine Nichtzustimmung muss zwingend schriftlich durch das Mitglied bzw. bei Minderjährigen durch einen Erziehungsberechtigten erklärt werden.

§ 13 Datenschutz

- 1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszweckes erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
- 2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- 3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die durch den Vorstand beschlossen wird.
- 4) Der Vorstand kann einen internen oder externen Datenschutzbeauftragten bestellen

§ 14 Auflösung des Vereins und Anfall des Vermögens

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4 Mehrheit erforderlich. Kommt Diese nicht zustande, ist innerhalb von 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Hierfür genügt eine einfache Mehrheit.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Oelsnitz zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 06.06.2019 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.